



Datum: 02.11.2023 Nr.: 32

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Einführung des Studienangebots „Beraten in interkulturellen Kontexten“	1238
Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Beraten in interkulturellen Kontexten“	1238
Einführung des Studienangebots „Digitale Editionstechnik“	1244
Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Digitale Editionstechnik“	1244
Zehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Antike Kulturen“	1250
Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache“	1266

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Philosophische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 12.07.2023 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 06.09.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.09.2023 die Einführung des Studienangebots „Beraten in interkulturellen Kontexten“ zum Wintersemester 2023/24 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 12.07.2023 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 06.09.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.09.2023 die Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Beraten in interkulturellen Kontexten“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Beraten in interkulturellen Kontexten“ der Georg-August-Universität Göttingen**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für das Studienangebot „Beraten in interkulturellen Kontexten“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für das Studienangebot „Beraten in interkulturellen Kontexten“, insbesondere den Erwerb eines Zertifikats.

§ 2 Qualifikationsziele; Zuständigkeiten

- (1) ¹Die Universität Göttingen bietet additive Schlüsselkompetenzen zur Förderung der Studierfähigkeit und der Berufsbefähigung an. ²Ziel des Zertifikatsprogramms „Beraten in interkulturellen Kontexten“ ist es, Studierende zu befähigen, professionelle Beratungskompetenzen zu erweitern, um Ratsuchende in ihren individuellen Lernprozessen in interkulturellen Kontexten zu unterstützen. ³Gegenstand von Beratungen können beispielsweise Sprachlernprozesse in Sprachlernberatungen, akademische Schreib-

kompetenzen in Schreibberatungen oder interkulturelle Kompetenzen in Beratungsgesprächen z.B. in Vor- und Nachbereitung von Auslandsaufenthalten sein. ⁴Daher bietet das Zertifikat die Wahl zwischen drei verschiedenen Schwerpunkten: a) Sprachlernberatung, b) Schreibberatung, c) Beratung zu interkulturellen Kompetenzen.

(2) ¹Das Studienangebot „Beraten in interkulturellen Kontexten“ ist ein Studienangebot der Philosophischen Fakultät. ²Es richtet sich an Studierende aller Studiengänge der Georg-August-Universität.

(3) Durch die Prüfungen des Studienangebots wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, Beratungskonzepte auf interkulturelle Beratungskontexte in einem der Schwerpunkte a) Sprachlernberatung, b) Schreibberatung, c) interkulturelle Kompetenzen anwenden und das eigene Handeln auf der Basis erworbener Kenntnisse reflektieren kann.

§ 3 Zugang; Gliederung des Zertifikatsstudiums

(1) ¹Die Teilnahme an den Modulen oder Lehrveranstaltungen des Studienangebots „Beraten in interkulturellen Kontexten“ steht Studierenden der Georg-August-Universität nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweils studierten Studiengangs, im Übrigen als freiwillige Zusatzprüfungen offen. ²Eine Einschreibung allein auf Grund der Wahrnehmung des Studienangebots „Beraten in interkulturellen Kontexten“ ist ausgeschlossen.

(2) ¹Das Zertifikatsstudium umfasst 18 Anrechnungspunkte. ²Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen; die Modulübersicht (Anlage) legt diese verbindlich fest. ³Das Zertifikatsprogramm kann sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterniveau absolviert werden. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind.

(3) Das Zertifikatsstudium ist auf mindestens zwei Semester ausgerichtet und gliedert sich in die drei Bereiche, die alle Teilnehmenden durchlaufen müssen: Theorie zu Beratung in interkulturellen Kontexten, Anwendungsorientierung, Praxis.

(4) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährleistung eines Lehr- und Prüfungsangebots, welches den Abschluss des Zertifikatsstudiums innerhalb der Studienzeit des jeweils studierten Studiengangs gewährleistet.

§ 4 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein

Stellvertreter bestellt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät delegiert.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) ¹Das Studienangebot „Beraten in interkulturellen Kontexten“ kann je Semester von bis zu 15 Studierenden begonnen werden. ²Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl gelten für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, nachfolgende Bestimmungen.

(2) ¹Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(3) ¹Anmeldungen zu einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung werden, ausgenommen die Module SK.AS.SK-04, SK.IKG-IKK.01, SK.IKG-IKK.01, SK.IKG-ISZ.34 und SK.IKG-ISZ.35, nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen des Moduls wahrgenommen haben und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Moduls noch benötigen,
- b) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen des Studienangebots „Beraten in interkulturellen Kontexten“ wahrgenommen haben und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Studienangebots „Beraten in interkulturellen Kontexten“ noch benötigen,
- c) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(4) ¹Bei dem Modul SK.AS.SK-04 aus dem Wahlpflichtbereich „Anwendungsorientierung“ des Zertifikats „Beraten in interkulturellen Kontexten“ haben Studierende von ZESS-Zertifikaten Vorrang. ²Stehen nach der Berücksichtigung der Studierenden von ZESS-Zertifikaten in diesem Modul Plätze für Studierende des Zertifikats „Beraten in interkulturellen Kontexten“ zur Verfügung, werden diese nach der unter Absatz 3 beschriebenen Rangfolge vergeben.

(5) ¹Bei den Modulen SK.IKG-IKK.01 und SK.IKG-IKK.02 aus dem Wahlpflichtbereich „Anwendungsorientierung“ des Zertifikats „Beraten in interkulturellen Kontexten“ haben Studierende des Zertifikats „Interkulturelle/r Trainer/in“ Vorrang. ²Stehen nach der Berücksichtigung der Studierenden dieses Zertifikats Plätze für Studierende des Zertifikats „Beraten in interkulturellen Kontexten“ zur Verfügung, werden diese nach der unter Absatz 3 beschriebenen Rangfolge vergeben.

(6) ¹Bei den Modulen SK.IKG-ISZ.34 und SK.IKG-ISZ.35 aus dem Wahlpflichtbereich „Theorie zu Beratung in interkulturellen Kontexten“ des Zertifikats „Beraten in interkulturellen Kontexten“ haben Studierende der Zertifikate „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“ und „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“ Vorrang. ²Stehen nach der Berücksichtigung der Studierenden dieser Zertifikate Plätze für Studierende des Zertifikats „Beraten in interkulturellen Kontexten“ zur Verfügung, werden diese nach der unter Absatz 3 beschriebenen Rangfolge vergeben.

§ 6 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) ¹Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 18 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Prüfungen bestanden sind. ²Ein Gesamtergebnis des Zertifikates wird nicht ausgewiesen.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn Pflicht- oder Wahlpflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können. ²In diesem Fall gilt die Zertifikatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

§ 7 Zeugnisse und Bescheinigungen

¹Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die oder der Geprüfte ein Zertifikat. ²Ein Zertifikat wird erst ausgestellt, wenn die oder der Geprüfte nachweist, dass sie oder er einen Bachelor- oder Master-Studiengang oder eine äquivalente Prüfung erfolgreich absolviert hat. ³Als Datum des Zertifikats ist der Tag der letzten erforderlichen Prüfungsleistung anzugeben, frühestens jedoch das Datum des Zeugnisses über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung oder äquivalente Prüfung. ⁴Die Bestimmungen der APO gelten im Übrigen entsprechend.

§ 8 Studienberatung

Die fachliche Studienberatung für das Studienangebot „Beraten in interkulturellen Kontexten“ nehmen die Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren für das Studienangebot „Beraten in interkulturellen Kontexten“ wahr.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2023 in Kraft.

Anlage: Modulübersicht**Studienangebot „Beraten in interkulturellen Kontexten“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Theorie zu Beratung in interkulturellen Kontexten – Wahlpflicht

Es müssen zwei der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden.

SK.IKG-IIA.01 Ansätze und Konzepte von Beratung in interkulturellen Kontexten (5 C / 2 SWS)

SK.IKG-IIA.02 Analytischer Zugang zu Lehr- und Lernprozessen in interkulturellen Kontexten
(5 C / 2 SWS)

SK.IKG-ISZ.34 Beratung und Schreibberatung (5 C / 2 SWS)

SK.IKG-ISZ.35 Einführung in die Didaktik mehrsprachigen Schreibens (5 C / 2 SWS)

b. Anwendungsorientierung – Wahlpflicht

Es müssen eines oder mehrere der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 5 C erfolgreich absolviert werden.

SK.AS.SK-04: Sozialkompetenz: Beratungskompetenz (3 C / 2 SWS)

SK.IKG-IIA.03 Lernfelder für Deutsch als Zielsprache in der Sprachlernberatung (5 C / 2 SWS)

SK.IKG-IKK.01 Interkulturelles Kompetenztraining (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-IKK.02 Introduction to Intercultural Competence – English Language (4 C / 1 SWS)

c. Praxis – Pflicht

Es muss das nachfolgende Modul im Umfang von insgesamt 3 C erfolgreich absolviert werden.

SK.IKG-IAA.04 Praktikum für das Beraten in interkulturellen Kontexten (3 C / SWS)

Philosophische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 21.06.2023 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 06.09.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.09.2023 die Einführung des Studienangebots „Digitale Editionstechnik“ zum Wintersemester 2023/24 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 21.06.2023 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 06.09.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.09.2023 die Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Digitale Editionstechnik“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Digitale Editionstechnik“
der Georg-August-Universität Göttingen****§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für das Studienangebot „Digitale Editionstechnik“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für das Studienangebot „Digitale Editionstechnik“, insbesondere den Erwerb eines Zertifikats „Digitale Editionstechnik“.

§ 2 Qualifikationsziele

(1) ¹Die Universität Göttingen bietet additive Schlüsselkompetenzen zur Förderung der Studierfähigkeit und der Berufsbefähigung an. ²Das Zertifikatsprogramm „Digitale Editionstechnik“ vermittelt neben dem Wissen zu digitalen Themen, der Kenntnis damit verbundener Fachbegriffe und Schlüsselkonzepte v.a. technische Kompetenzen, wie die Fähigkeit zum richtigen, angemessenen Umgang mit den jeweiligen digitalen Werkzeugen zur Erstellung einer digitalen Edition. ³Es steigert auch die Methodenbeherrschung und mediale

Kompetenz im Umgang mit diesen Tools. ⁴Die Studierenden lernen verschiedene Datenquellen und Applikationen und ihre Eigenarten kennen und werden in die Lage versetzt zu entscheiden, für welchen Informationszweck oder welche Aufgabenstellung sie die richtige Wahl sind. ⁵Das Zertifikatsprogramm fördert außerdem die Lernfähigkeit der Studierenden und ein grundlegendes Verständnis für die Komplexität und Heterogenität von digitalen Editionen und die damit verbundene Forschungspraxis. ⁶Die Lehrveranstaltungen binden die Studierenden wo möglich auch in Forschungsprojekte ein oder lassen sie im Projektmodul eine eigene kleine Forschungsfrage mit digitalen Methoden durchführen. ⁷Die Lösungsorientierung der gestellten Aufgaben soll überdies Kreativität, Flexibilität und Vielseitigkeit der Studierenden erhöhen und zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen. ⁸Das Zertifikat vermittelt damit grundlegende digitale Kompetenzen, die zunehmend in allen Berufsfeldern innerhalb und außerhalb der Wissenschaft nachgefragt werden.

(2) ¹Das Studienangebot „Digitale Editionstechnik“ ist ein Studienangebot der Philosophischen Fakultät. ²Es richtet sich an Studierende aller Studiengänge der Georg-August-Universität.

(3) Durch die Prüfungen des Studienangebots wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die besonders im Praxismodul praktisch nachgewiesen werden.

§ 3 Zugang; Gliederung des Zertifikatsstudiums

(1) ¹Die Teilnahme an den Modulen oder Lehrveranstaltungen des Studienangebots „Digitale Editionstechnik“ steht Studierenden der Georg-August-Universität nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweils studierten Studiengangs, im Übrigen als freiwillige Zusatzprüfungen offen. ²Eine Einschreibung allein auf Grund der Wahrnehmung des Studienangebots „Digitale Editionstechnik“ ist ausgeschlossen.

(2) ¹Das Zertifikatsstudium umfasst mind. 24 Anrechnungspunkte. ²Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen; die Modulübersicht (Anlage) legt diese verbindlich fest. ³Das Zertifikatsprogramm kann sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterniveau absolviert werden. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind.

(3) ¹Das Zertifikatsstudium ist auf mindestens zwei Semester ausgerichtet und gliedert sich in vier Basismodule. ²Nach Abschluss des letzten erforderlichen Moduls des Zertifikatsprogramms sind als Zertifikatsprüfung die Ergebnisse des im Praxismodul erstellten Projekts im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren (ca. 15 Min.) und mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu diskutieren.

(4) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährleistung eines Lehr- und Prüfungsangebots, welches den Abschluss des Zertifikatsstudiums innerhalb der Studienzeit des jeweils studierten Studiengangs gewährleistet.

§ 4 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät delegiert.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) ¹Das Studienangebot „Digitale Editionstechnik“ kann je Semester von bis zu 15 Studierenden begonnen werden. ²Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl gelten für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, nachfolgende Bestimmungen.

(2) ¹Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist.

²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(3) ¹Anmeldungen zu einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung werden nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen des Moduls wahrgenommen haben und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Moduls noch benötigen,

- b) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen des Studienangebots „Digitale Editionstechnik“ wahrgenommen haben und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Studienangebots „Digitale Editionstechnik“ noch benötigen,
- c) sonstige Anmeldungen von Studierenden. ²Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: digitale Umsetzung, Bericht und Projektbericht.

(2) ¹Eine digitale Umsetzung ist eine mit digitalen Methoden erstellte Erfassung, Analyse oder Visualisierung eines Forschungsgegenstands, die digital einzureichen ist. ²Mit der digitalen Umsetzung ist immer auch eine schriftliche Dokumentation der Paradata (max. 5 Seiten) verbunden.

(3) Unter einem Projektbericht versteht man die wissenschaftliche Reflexion eines Praxisprojekts inklusive der Projektergebnisse sowie einer Diskussion auf Grundlage relevanter Fachliteratur im Umfang von max. 10 Seiten.

(4) ¹Unter einem Bericht wird eine knappe Darstellung eines Sachverhalts oder einer Vorgehensweise verstanden, die auch eine Zusammenfassung des Forschungsstandes oder üblicher Fragestellungen und Methoden zu einem Thema umfassen kann. ²Der Bericht darf den Umfang von 5 Seiten nicht überschreiten.

§ 7 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) ¹Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn mind. 24 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Prüfungen bestanden sind. ²Ein Gesamtergebnis des Zertifikates berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der zugehörigen Module.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können. ²In diesem Fall gilt die Zertifikatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

§ 8 Zeugnisse und Bescheinigungen

¹Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die oder der Geprüfte ein Zertifikat. ²Ein Zertifikat wird erst ausgestellt, wenn die oder der Geprüfte nachweist, dass sie oder er einen Bachelor- oder Master-Studiengang oder eine äquivalente Prüfung erfolgreich absolviert hat.

³Als Datum des Zertifikats ist der Tag der letzten erforderlichen Prüfungsleistung anzugeben,

frühestens jedoch das Datum des Zeugnisses über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung oder äquivalente Prüfung. ⁴Die Bestimmungen der APO gelten im Übrigen entsprechend.

§ 9 Studienberatung

Die fachliche Studienberatung für das Studienangebot „Digitale Editionstechnik“ nehmen die Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren für das Studienangebot „Digitale Editionstechnik“ wahr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2023 in Kraft.

Anlage: Modulübersicht

Zertifikat „Digitale Editionstechnik“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

SK.DH.001 Einführung in die Digital Humanities I (Sprache, Text- und Literatur) (6 C / 4 SWS)

SK.DH.04 Digitale Editionen und Annotationen (6 C / 4 SWS)

SK.DH.15 Praxismodul Text und Sprache (6 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss mindestens ein weiteres der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.DH.011 Basistechnologien der Digitalisierung von Sprache und Text (6 C, 4 SWS)

B.DH.018 Basistechnologien der Strukturierung und Visualisierung geisteswissenschaftlicher Daten (6 C, 4 SWS)

B.DH.33 Information Retrieval und Korpusbildung für Text- und Sprachdaten (9 C / 4 SWS)

B.DH.35 Multimodale Analyse von Daten (9 C / 4 SWS)

B.DH.36 Strategien und Methoden der Digitalen Historischen Grundwissenschaften (9 C / 4 SWS)

B.DH.44 Image Retrieval und Korpusbildung (9 C / 4 SWS)

B.DH.53 Digitales Publizieren (3 C / 2 SWS)

B.DH.57 Spring School in Palaeography and Imaging Science (6 C / 4 SWS)

c. Zertifikatsprüfung

Nach Abschluss des letzten erforderlichen Moduls des Zertifikatsprogramms sind als Zertifikatsprüfung die Ergebnisse des im Praxismodul erstellten Projekts im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren und mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu diskutieren.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21.06.2023 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 06.09.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.09.2023 die zehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Antike Kulturen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2011 S. 1048), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2023 S. 414), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Antike Kulturen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2011 S. 1048), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2023 S. 414), wird wie folgt geändert.

1. In § 5 (Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Profile) wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) ¹Im Bachelor-Studiengang „Antike Kulturen“ werden vierzehn Studienschwerpunkte angeboten, von denen mindestens einer zu wählen ist: Altorientalistik (Sumerologie), Altorientalistik (Akkadistik), Ägyptologie, Koptologie, Ur- und frühgeschichtliche Archäologie, Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt, Griechische Philologie, Lateinische Philologie, Spätantike, Altes Testament, Neues Testament sowie Ugarit und die Levante. ²Die Bachelorarbeit kann nur im gewählten Schwerpunkt angefertigt werden.“

2. § 8 (Modulprüfungen: An- und Abmeldung) wird gestrichen.

3. In § 9 (Zulassung zur Bachelorarbeit) Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen.“

4. In § 10 (Bachelorarbeit) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in Textform einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat in Textform zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

5. § 11 (Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

¹Eine Wiederholung von im ersten Versuch bestandenen Modulprüfungen der Module B.AegKo.110, B.AegKo.111, B.AegKo.120, B.AegKo.121, B.AegKo.123, B.AegKo.124, B.AO.201, B.AO.207 und B.Ug.002 zum Zwecke der Notenverbesserung ist innerhalb der Regelstudienzeit möglich. ²Die Wiederholung muss ebenfalls innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen. ³Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten.“

6. Anlage I (Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang „Antike Kulturen“) wird wie folgt geändert.

a. Buchstabe A (Fachstudium) Ziffer I (Studienschwerpunkte) wird wie folgt geändert.

aa. In Nr. 7 (Schwerpunkt „Klassische Archäologie“) wird Buchstabe a (Teil A) wie folgt neu gefasst:

„a. Teil A

Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 C erfolgreich absolviert werden:

B.KAR.101 „Was ist Klassische Archäologie?“ (9 C/6 SWS)

B.KAR.102 „Klassische Archäologie erfolgreich studieren:
Arbeitsweisen und Methoden (6 C/5 SWS)

Die Module B.KAR.101 und B.KAR.102 sind Orientierungsmodule.“

ab. In Nr. 8 (Schwerpunkt „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“) wird Buchstabe a (Teil A) wie folgt neu gefasst:

„a. Teil A

Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 C erfolgreich absolviert werden:

- | | | |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| B.ASB.101 | „Einführung in die Spätantike und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte“ | (9 C/6 SWS) |
| B.ASB.102 | „Arbeitsweisen und Methoden der Spätantiken und Byzantinischen Archäologie und Kunstgeschichte“ | (6 C/5 SWS) |

Die Module B.ASB.101 und B.ASB.102 sind Orientierungsmodule.“

ac. Nach Nr. 13 (Schwerpunkt „Neues Testament“) wird folgende Nr. 14 neu eingefügt:

„14. Schwerpunkt „Ugarit und die Levante“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 44 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Teil A

Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 38 C erfolgreich absolviert werden:

- | | | |
|---------------|-----------------------------------------------|-----------------|
| B.Ug.001 | Die Welt der Levante und des Alten Testaments | (6 C / 4 SWS) |
| B.Ug.002 | Ugaritisch | (6 C / 4 SWS) |
| B.Ug.003 | Ugaritische Lektüre | (6 C / 4 SWS) |
| Mag.Theol.001 | Hebräisch | (20 C / 10 SWS) |

b. Teil B

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

- | | | |
|------------|------------------------------------------------|----------------|
| B.Antik.26 | Hebräisch für Fortgeschrittene | (6 C / 2 SWS) |
| B.Antik.32 | Syrisch | (6 C / 4 SWS) |
| B.Antik.33 | Aramäisch | (6 C / 4 SWS) |
| B.Antik.54 | Klassisch-Äthiopisch (Geʿez) I | (6 C / 4 SWS) |
| B.AO.207 | Einführung in das Akkadische und seine Texte | (9 C / 4 SWS) |
| B.AO.409 | Einführung ins Hethitische und Anfängerlektüre | (6 C / 2 SWS)“ |

b. Buchstabe A (Fachstudium) Ziffer II (Sachgebietswahlpflichtbereich) wird Nr. 2 (Bereich Archäologie) wie folgt neu gefasst:

„2. Bereich Archäologie

Es muss mindestens eines der folgenden Module erfolgreich absolviert werden, welches nicht dem gewählten Studienschwerpunkt zugerechnet wird:

- | | | |
|----------|---------------------------------------------------------|-------------|
| B.AO.401 | „Einführung in die Vorderasiatische Archäologie“ | (3 C/2 SWS) |
| B.AO.402 | „Methoden und Themen der Vorderasiatischen Archäologie“ | (3 C/2 SWS) |

B.AO.403	„Aktuelle Forschung zur Vorderasiatischen Archäologie, Überblick A“	(3 C/2 SWS)
B.AO.404	„Aktuelle Forschung zur Vorderasiatischen Archäologie, Überblick B“	(3 C/2 SWS)
B.AO.405	„Aktuelle Forschung zur Vorderasiatischen Archäologie, Überblick C“	(3 C/2 SWS)
B.AO.406	„Spezialthema der Vorderasiatischen Archäologie A“	(3 C/1 SWS)
B.AO.407	„Spezialthema der Vorderasiatischen Archäologie B“	(3 C/1 SWS)
B.AO.408	„Spezialthema der Vorderasiatischen Archäologie C“	(3 C/1 SWS)
B.ASB.101	„Einführung in die Spätantike und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte“	(9 C/6 SWS)
B.ASB.201	„Archäologisch-kunsthistorische Kontexte der spätantiken und byzantinischen Welt“	(9 C/6 SWS)
B.AegKo.140	„Ägypten materiell: Archäologie und Denkmälerkunde der pharaonischen Kultur“	(6 C /2 SWS)
B.AegKo.141	„Ägypten materiell: Archäologie und Architektur der pharaonischen Kultur“	(6 C /2 SWS)
B.AegKo.142	„Ägypten materiell: Archäologie und Denkmälerkunde der nachpharaonischen/koptischen Kultur“	(6 C /2 SWS)
B.AegKo.143	„Ägypten materiell: Exkursion“	(6 C /2 SWS)
B.Ira.128	„Einführung in die iranische Archäologie und Kunst“	(3 C/2 SWS)
B.KAR.101	„Was ist Klassische Archäologie?“	(9 C/6 SWS)
B.KAR.201	„Kontexte in der Klassischen Archäologie“	(9 C/6 SWS)
B.KBA.201	„Einführung in die Archäologie der griechischen, römischen und byzantinischen Welt“	(12 C/8 SWS)
B.UFG.01	„Einführung in die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie I“	(11 C/6 SWS)
B.UFG.02	„Einführung in die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie II“	(11 C/6 SWS)“

c. Buchstabe A (Fachstudium) Ziffer III (Sachgebietswahlpflichtbereich) wird Nr. 2 (Bereich Archäologie) wie folgt neu gefasst:

„III. Wahlpflichtbereich zusätzliche Schwerpunktbildung

Über das Studium der Schwerpunkte und der Sachgebietswahlpflichtbereiche hinaus müssen weitere Module belegt werden, um ein Fachstudium im Umfang von insgesamt mindestens 132 C zu erreichen. Hierzu stehen die folgenden Module zur Verfügung; eine Berücksichtigung bereits im Rahmen eines Schwerpunkts oder Sachgebiets erfolgreich absolvierter Module erfolgt nicht:

B.AG.09	„Alte Geschichte“	(9 C/6 SWS)
B.AG.10	„Fortgeschrittenenmodul Griechische Geschichte“	(9 C/4 SWS)
B.AG.11	„Fortgeschrittenenmodul Römische Geschichte“	(9 C/4 SWS)
B.AG.12	„Oberstufenmodul Griechische Geschichte“	(9 C/4 SWS)
B.AG.13	„Oberstufenmodul Römische Geschichte“	(9 C/4 SWS)
B.AG.31	„Internet für Altertumswissenschaftler“	(3 C/1 SWS)
B.AG.40	„Wissenschaftliches Schreiben“	(3 C/2 SWS)
B.AG.41	„Basismodul: Altertumskunde – Alte Geschichte“	(6 C/4 SWS)
B.AG.42	„Grundlagenmodul Alte Geschichte“	(6 C/4 SWS)
B.AG.43	„Griechische oder Römische Geschichte“	(9 C/4 SWS)
B.AG.44	„Vertiefung in Griechischer oder Römischer Geschichte“	(9 C/4 SWS)
B.AG.45	„Althistorisches Kolloquium“	(3 C/2 SWS)
B.AG.46	„Althistorische Exkursion“	(3 C/2 SWS)
B.AG.46a	„Althistorische Exkursion/Studienfahrt“	(6 C/2 SWS)
B.AO.101	„Altorientalistisches Einführungsmodul“	(6 C/4 SWS)
B.AO.201	„Einführung ins Sumerische und seine Texte“	(9 C/4 SWS)
B.AO.202	„Sumerische Lektüre für Anfänger“	(6 C/2 SWS)
B.AO.203	„Sumerische Lektüre für Fortgeschrittene A“	(6 C/2 SWS)
B.AO.204	„Sumerische Lektüre für Fortgeschrittene B“	(6 C/2 SWS)
B.AO.207	„Einführung ins Akkadische und seine Texte“	(9 C/4 SWS)
B.AO.208	„Akkadische Lektüre für Anfänger“	(6 C/2 SWS)
B.AO.209	„Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene A“	(6 C/2 SWS)
B.AO.210	„Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene B“	(6 C/2 SWS)
B.AO.301	„Überblick über die Geschichte des Alten Orient“	(3 C/2 SWS)
B.AO.302	„Vertiefung zur Geschichte des Alten Orient“	(3 C/2 SWS)
B.AO.303	„Überblick über die Literatur des Alten Orient“	(3 C/2 SWS)
B.AO.304	„Vertiefung zur Literatur des Alten Orient“	(3 C/2 SWS)
B.AO.305	„Überblick über die Religion des Alten Orient“	(3 C/2 SWS)
B.AO.306	„Vertiefung zur Religion des Alten Orient“	(3 C/2 SWS)
B.AO.307	„Überblick über den Alltag im Alten Orient“	(3 C/2 SWS)
B.AO.308	„Vertiefung zum Alltag im Alten Orient“	(3 C/2 SWS)
B.AO.309	„Überblick über die Mythologie des Alten Orient“	(3 C/2 SWS)
B.AO.310	„Vertiefung zur Mythologie des Alten Orient“	(3 C/2 SWS)
B.AO.401	„Einführung in die Vorderasiatische Archäologie“	(3 C/2 SWS)
B.AO.402	„Methoden und Themen der Vorderasiatischen Archäologie“	(3 C/2 SWS)
B.AO.403	„Aktuelle Forschung zur Vorderasiatischen Archäologie, Überblick A“	(3 C/2 SWS)

B.AO.404	„Aktuelle Forschung zur Vorderasiatischen Archäologie, Überblick B“	(3 C/2 SWS)
B.AO.405	„Aktuelle Forschung zur Vorderasiatischen Archäologie, Überblick C“	(3 C/2 SWS)
B.AO.406	„Spezialthema der Vorderasiatischen Archäologie A“	(3 C/1 SWS)
B.AO.407	„Spezialthema der Vorderasiatischen Archäologie B“	(3 C/1 SWS)
B.AO.408	„Spezialthema der Vorderasiatischen Archäologie C“	(3 C/1 SWS)
B.AO.409	„Einführung ins Hethitische und Anfängerlektüre“	(6 C/2 SWS)
B.AO.410a	„Hethitische Lektüre für Fortgeschrittene A“	(6 C / 2 SWS)
B.AO.410b	„Hethitische Lektüre für Fortgeschrittene B“	(6 C / 2 SWS)
B.AO.410c	„Hethitische Lektüre für Fortgeschrittene C“	(6 C / 2 SWS)
B.AO.410d	„Hethitische Lektüre für Fortgeschrittene D“	(6 C / 2 SWS)
B.AO.412	„Einführung in eine weitere altorientalische Sprache A“	(6 C/2 SWS)
B.AO.413	„Lektüre in einer weiteren altorientalischen Sprache A.1“	(6 C/2 SWS)
B.AO.414	„Lektüre in einer weiteren altorientalischen Sprache A.2“	(6 C/2 SWS)
B.AO.415	„Aktuelle Forschung zur Altorientalistik, Überblick A“	(3 C/2 SWS)
B.AO.416	„Aktuelle Forschung zur Altorientalistik, Überblick B“	(3 C/2 SWS)
B.AO.417	„Aktuelle Forschung zur Altorientalistik, Überblick C“	(3 C/2 SWS)
B.AO.418	„Spezialthema altorientalistischer Forschung A“	(3 C/1 SWS)
B.AO.419	„Spezialthema altorientalistischer Forschung B“	(3 C/1 SWS)
B.AO.420	„Spezialthema altorientalistischer Forschung C“	(3 C/1 SWS)
B.AO.421	„Lektüre auf Basis aktueller altorientalistischer Forschung A“	(6 C/2 SWS)
B.AO.422	„Lektüre auf Basis aktueller altorientalistischer Forschung B“	(6 C/2 SWS)
B.AO.423	„Lektüre auf Basis aktueller altorientalistischer Forschung C“	(6 C/2 SWS)
B.AO.424	„Methoden philologischer Forschung“	(3 C/2 SWS)
B.AO.425	„Begleitmodul zum Verfassen einer altorientalistischen Abschlussarbeit“	(3 C/2 SWS)
B.ASB.101	„Einführung in die Spätantike und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte“	(9 C/6 SWS)
B.ASB.102	„Arbeitsweisen und Methoden der Spätantiken und Byzantinischen Archäologie und Kunstgeschichte“	(6 C/5 SWS)
B.ASB.201	„Archäologisch-kunsthistorische Kontexte der spätantiken und byzantinischen Welt“	(9 C/6 SWS)
B.ASB.202	„Spätantike und byzantinische Denkmälergattungen“	(9 C/6 SWS)
B.ASB.203	„Regionen der spätantiken und byzantinischen Welt“	(9 C/6 SWS)
B.ASB.204	„Analyse und Interpretation spätantiker und byzantinischer Monumente“	(9 C/6 SWS)

B.AegKo.110	„Ägypten erforschen: Die pharaonische und nachpharaonische/koptische Kultur“	(3 C/2 SWS)
B.AegKo.112	„Ägypten erforschen: Pharaonische Geschichte“	(3 C/2 SWS)
B.AegKo.113	„Ägypten erforschen: Nachpharaonische/koptische Geschichte“	(9 C/4 SWS)
B.AegKo.114	„Ägypten erforschen: Pharaonische Religion“	(6 C/2 SWS)
B.AegKo.115	„Ägypten erforschen: Religions- und Kirchengeschichte der nachpharaonischen/koptischen Zeit“	(9 C/2 SWS)
B.AegKo.120	„Ägyptisch verstehen: Mittelägyptisch I“	(6 C/4 SWS)
B.AegKo.121	„Ägyptisch verstehen: Mittelägyptisch II“	(6 C/4 SWS)
B.AegKo.122	„Ägyptisch verstehen: Mittelägyptisch III: Lektüre“	(6 C/2 SWS)
B.AegKo.123	„Ägyptisch verstehen: Einführung in das Koptische I“	(6 C/2 SWS)
B.AegKo.124	„Ägyptisch verstehen: Einführung in das Koptische II“	(6 C/2 SWS)
B.AegKo.125	„Ägyptisch verstehen: Koptisch III: Lektüre“	(9 C/2 SWS)
B.AegKo.126	„Ägyptisch verstehen: Einführung in koptische Dialekte“	(12 C/2 SWS)
B.AegKo.130	„Ägyptisch lesen und analysieren: Textkultur in pharaonischer Zeit“	(6 C/2 SWS)
B.AegKo.131	„Ägyptisch lesen und analysieren: Koptische Texte aus Spätantike und Mittelalter“	(6 C/2 SWS)
B.AegKo.132	„Ägyptisch lesen und analysieren: Koptische Textkultur in Spätantike und Mittelalter“	(9 C/2 SWS)
B.AegKo.133	„Ägyptisch lesen und analysieren: Texte aus pharaonischer Zeit“	(6 C/2 SWS)
B.AegKo.134	„Ägyptisch lesen und analysieren: Koptische Dialekte“	(6 C/2 SWS)
B.AegKo.140	„Ägypten materiell: Archäologie und Denkmälerkunde der pharaonischen Kultur“	(6 C/2 SWS)
B.AegKo.141	„Ägypten materiell: Archäologie und Architektur der pharaonischen Kultur“	(6 C/2 SWS)
B.AegKo.142	„Ägypten materiell: Archäologie und Denkmälerkunde der nachpharaonischen/koptischen Kultur“	(6 C/2 SWS)
B.AegKo.143	„Ägypten materiell: Exkursion“	(6 C/2 SWS)
B.AegKo.144	„Ägypten angewandt: Praktikum“	(6 C/0 SWS)
B.AegKo.145	„Ägypten materiell: Zweite Exkursion“	(6 C/2 SWS)
B.AegKo.146	„Ägypten materiell: Zweites Praktikum“	(6 C/0 SWS)
B.AegKo.150	„Ägypten kulturwissenschaftlich: Sozial- und Kulturgeschichte“	(6 C/2 SWS)
B.AegKo.151	„Ägypten kontextualisieren: Teilnahme an Vorlesungsreihen“	(3 C/2 SWS)
B.AegKo.152	„Ägypten kontextualisieren: Teilnahme an Konferenzen, Workshops und Gastvorträgen“	(3 C/2 SWS)

B.AegKo.153	„Ägypten kulturwissenschaftlich: Vertiefungen in die Sozial- und Kulturgeschichte“	(6 C/2 SWS)
B.TheoC.04	„Die Christlichen Kulturen des Orients“	(9 C/4 SWS)
B.Antik.17	„Griechisch-römische Spätantike“	(6 C/4 SWS)
B.TheoC.05	„Die orthodoxen Kirchen“	(9 C/4 SWS)
B.Antik.26	„Hebräisch für Fortgeschrittene“	(6 C/2 SWS)
B.Antik.32	„Syrisch“	(6 C/4 SWS)
B.Antik.33	„Aramäisch“	(6 C/4 SWS)
B.Ug.001	„Die Welt der Levante und des Alten Testaments“	(6 C/4 SWS)
B.Ug.002	„Ugaritisch“	(6 C/4 SWS)
B.Ug.003	„Ugaritische Lektüre“	(6 C/4 SWS)
B.Antik.47	„Griechisch II (mit Graecum)“	(6 C/8 SWS)
B.Antik.51	„Geschichte des Christentums in der Spätantike“	(6 C/4 SWS)
B.Antik.52	„Landesexkursion Europa, Mittelmeerraum oder Naher und Mittlerer Osten“	(6 C/2 SWS)
B.Antik.53	„Grundlagen Altertumswissenschaften“	(3 C/2 SWS)
B.Antik.54	„Klassisch-Äthiopisch (Ge'ez) I“	(6 C/4 SWS)
B.Antik.55	„Klassisch-Äthiopisch (Ge'ez) II“	(6 C/4 SWS)
B.Antik.56	„Demotisch I“	(6 C/2 SWS)
B.Antik.57	„Demotisch II“	(6 C/2 SWS)
B.Ara.01	„Arabisch I“	(13 C/8 SWS)
B.Ara.02	„Arabisch II“	(13 C/8 SWS)
B.Ara.25	„Exkursion in die arabische Welt“	(6 C/2 SWS)
B.EvRel.001	„Neutestamentliches Griechisch I“	(8 C/7 SWS)
B.GeFo.01	„Theorien der Geschlechterforschung“ (Orientierungsmodul)	(10 C/4 SWS)
B.Gri.01	„Grundlagen des Griechischstudiums“	(6 C/6 SWS)
B.Gri.02-1	„Basismodul Griechische Sprache I“	(6 C/4 SWS)
B.Gri.02-3	„Basismodul Griechische Sprache II“	(7 C/4 SWS)
B.Gri.03	„Griechische Literatur I: Poesie“	(9 C/6 SWS)
B.Gri.04	„Griechische Literatur II: Prosa“	(6 C/6 SWS)
B.Gri.05-1	„Lateinische Literatur für Gräzisten“	(5 C/4 SWS)
B.Gri.07	„Griechische Literatur III“	(9 C/4 SWS)
B.Gri.08	Aufbaumodul „Griechische Sprache“	(9 C/4 SWS)
B.Gri/Lat.11	„Antike Vorbilder späterer literarischer und geistesgeschichtlicher Phänomene“	(6 C/4 SWS)
B.Ira.101	„Einführung in das Neupersische I“	(9 C/6 SWS)
B.Ira.103	„Einführung in die iranische Kulturgeschichte“	(12 C/6 SWS)

B.Ira.105	„Literatur und Medien iranischer Gesellschaften“	(12 C/4 SWS)
B.Ira.109	„Analysemethoden der Iranistik“	(12 C/4 SWS)
B.Ira.120	„Religiöse Traditionen iranischer Völker“	(6 C/2 SWS)
B.Ira.123	„Einführung in eine alt-, mittel- oder neuiranische Sprache I“	(3 C/2 SWS)
B.Ira.128	„Einführung in die iranische Archäologie und Kunst“	(3 C/2 SWS)
B.KAR.101	„Was ist Klassische Archäologie?“	(9 C/6 SWS)
B.KAR.102	„Klassische Archäologie erfolgreich studieren: Arbeitsweisen und Methoden“	(6 C/5 SWS)
B.KAR.201	„Kontexte in der Klassischen Archäologie“	(9 C/6 SWS)
B.KAR.202	„Klassifikationen in der Klassischen Archäologie: Gattungen, Epochen, Regionen“	(9 C/6 SWS)
B.KAR.203	„Deutungen in der Klassischen Archäologie: Gattungen, Epochen, Regionen“	(9 C/6 SWS)
B.KAR.204	„Analyse und Interpretation in der Klassischen Archäologie“	(9 C/6 SWS)
B.KBA.201	„Einführung in die Archäologie der griechischen, römischen und byzantinischen Welt“	(12 C/8 SWS)
B.KBA.301	„Archäologische Praxis“	(4 C/2 SWS)
B.KBA.302	„Archäologische Methoden und Techniken“	(9 C/4 SWS)
B.KBA.303	„Forschungsprobleme der griechischen, römischen und byzantinischen Archäologie“	(9 C/4 SWS)
B.KBA.304	„Archäologische Befundsituationen“	(8 C/2 SWS)
B.Lat.01	„Basismodul „Grundlagen des Lateinstudiums“	(6 C/6 SWS)
B.Lat.02-1	„Basismodul „Lateinische Sprache I“	(6 C/4 SWS)
B.Lat.02-3	„Basismodul „Lateinische Sprache II“	(7 C/4 SWS)
B.Lat.03	„Basismodul „Lateinische Literatur I: Poesie“	(9 C/6 SWS)
B.Lat.04	„Basismodul „Lateinische Literatur II: Prosa“	(6 C/6 SWS)
B.Lat.05-1	„Basismodul „Lateinische Literatur für Latinisten“	(5 C/4 SWS)
B.Lat.07	„Lateinische Literatur III“	(9 C/4 SWS)
B.Lat.08	„Aufbaumodul „Lateinische Sprache“	(9 C/4 SWS)
B.Lat.12	„Grundkenntnisse Latein“	(6 C/0 SWS)
B.Lat.13	„Intensivkurs Latein I“	(4 C/4 SWS)
B.Lat.14	„Intensivkurs Latein II“	(6 C/6 SWS)
B.UFG.01	„Einführung in die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie I“	(11 C/6 SWS)
B.UFG.02	„Einführung in die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie II“	(11 C/6 SWS)
B.UFG.03	„Neolithikum“	(11 C/6 SWS)
B.UFG.04	„Bronzezeit“	(11 C/6 SWS)
B.UFG.05	„Eisenzeit“	(11 C/6 SWS)

B.UFG.06	„Mittelalter“	(11 C/6 SWS)
B.UFG.07	„Geländepraktikum für Anfänger“	(6 C/0 SWS)
B.UFG.08	„Kulturlandschaft“	(5 C/1 SWS)
B.UFG.09	„Bearbeitung archäologischer Funde“	(4 C/2 SWS)
B.UFG.11	„Vermessungstechnik für Archäologen“	(3 C/1 SWS)
B.UFG.13	„Statistik für Archäologen“	(4 C/2 SWS)
B.UFG.14	„Bodenkunde für Archäologen“	(3 C/1 SWS)
B.WLI.104	„Klassische Wurzeln europäischer Literatur“	(8 C/4 SWS)
Mag.Theol.102	„Bibelkunde“	(8 C/4 SWS)
Mag.Theol.103	„Basismodul Altes Testament“	(12 C/7 SWS)
Mag.Theol.104	„Basismodul Neues Testament“	(12 C/7 SWS)“

d. In Buchstabe B (Professionalisierungsbereich) Ziffer I (Fachspezifische Professionalisierung) wird Nr. 2 (Teil B) wie folgt neu gefasst:

„2. Teil B

Folgende Module können außerdem im Bereich Fachspezifische Professionalisierung belegt werden. Eine Berücksichtigung bereits im Rahmen des Fachstudiums erfolgreich absolvierter Module erfolgt nicht.

B.AG.09	„Alte Geschichte“	(9 C/6 SWS)
B.AG.10	„Fortgeschrittenenmodul Griechische Geschichte“	(9 C/4 SWS)
B.AG.11	„Fortgeschrittenenmodul Römische Geschichte“	(9 C/4 SWS)
B.AG.12	„Oberstufenmodul Griechische Geschichte“	(9 C/4 SWS)
B.AG.13	„Oberstufenmodul Römische Geschichte“	(9 C/4 SWS)
B.AG.31	„Internet für Altertumswissenschaftler“	(3 C/1 SWS)
B.AG.40	„Wissenschaftliches Schreiben“	(3 C/2 SWS)
B.AG.41	„Basismodul: Altertumskunde – Alte Geschichte“	(6 C/4 SWS)
B.AG.42	„Grundlagenmodul Alte Geschichte“	(6 C/4 SWS)
B.AG.43	„Griechische oder Römische Geschichte“	(9 C/4 SWS)
B.AG.44	„Vertiefung in Griechischer oder Römischer Geschichte“	(9 C/4 SWS)
B.AG.45	„Althistorisches Kolloquium“	(3 C/2 SWS)
B.AG.46	„Althistorische Exkursion“	(3 C/2 SWS)
B.AG.46a	„Althistorische Exkursion/Studienfahrt“	(6 C/2 SWS)
B.AO.101	„Altorientalistisches Einführungsmodul“	(6 C/4 SWS)
B.AO.201	„Einführung ins Sumerische und seine Texte“	(9 C/4 SWS)
B.AO.202	„Sumerische Lektüre für Anfänger“	(6 C/2 SWS)
B.AO.203	„Sumerische Lektüre für Fortgeschrittene A“	(6 C/2 SWS)

B.AO.204	„Sumerische Lektüre für Fortgeschrittene B“	(6 C/2 SWS)
B.AO.207	„Einführung ins Akkadische und seine Texte“	(9 C/4 SWS)
B.AO.208	„Akkadische Lektüre für Anfänger“	(6 C/2 SWS)
B.AO.209	„Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene A“	(6 C/2 SWS)
B.AO.210	„Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene B“	(6 C/2 SWS)
B.AO.301	„Überblick über die Geschichte des Alten Orient“	(3 C/2 SWS)
B.AO.302	„Vertiefung zur Geschichte des Alten Orient“	(3 C/2 SWS)
B.AO.303	„Überblick über die Literatur des Alten Orient“	(3 C/2 SWS)
B.AO.304	„Vertiefung zur Literatur des Alten Orient“	(3 C/2 SWS)
B.AO.305	„Überblick über die Religion des Alten Orient“	(3 C/2 SWS)
B.AO.306	„Vertiefung zur Religion des Alten Orient“	(3 C/2 SWS)
B.AO.307	„Überblick über den Alltag im Alten Orient“	(3 C/2 SWS)
B.AO.308	„Vertiefung zum Alltag im Alten Orient“	(3 C/2 SWS)
B.AO.309	„Überblick über die Mythologie des Alten Orient“	(3 C/2 SWS)
B.AO.310	„Vertiefung zur Mythologie des Alten Orient“	(3 C/2 SWS)
B.AO.401	„Einführung in die Vorderasiatische Archäologie“	(3 C/2 SWS)
B.AO.402	„Methoden und Themen der Vorderasiatischen Archäologie“	(3 C/2 SWS)
B.AO.403	„Aktuelle Forschung zur Vorderasiatischen Archäologie, Überblick A“	(3 C/2 SWS)
B.AO.404	„Aktuelle Forschung zur Vorderasiatischen Archäologie, Überblick B“	(3 C/2 SWS)
B.AO.405	„Aktuelle Forschung zur Vorderasiatischen Archäologie, Überblick C“	(3 C/2 SWS)
B.AO.406	„Spezialthema der Vorderasiatischen Archäologie A“	(3 C/1 SWS)
B.AO.407	„Spezialthema der Vorderasiatischen Archäologie B“	(3 C/1 SWS)
B.AO.408	„Spezialthema der Vorderasiatischen Archäologie C“	(3 C/1 SWS)
B.AO.409	„Einführung ins Hethitische und Anfängerlektüre “	(6 C/2 SWS)
B.AO.410a	„Hethitische Lektüre für Fortgeschrittene A“	(6 C / 2 SWS)
B.AO.410b	„Hethitische Lektüre für Fortgeschrittene B“	(6 C / 2 SWS)
B.AO.410c	„Hethitische Lektüre für Fortgeschrittene C“	(6 C / 2 SWS)
B.AO.410d	„Hethitische Lektüre für Fortgeschrittene D“	(6 C / 2 SWS)
B.AO.412	„Einführung in eine weitere altorientalische Sprache A“	(6 C/2 SWS)
B.AO.413	„Lektüre in einer weiteren altorientalischen Sprache A.1“	(6 C/2 SWS)
B.AO.414	„Lektüre in einer weiteren altorientalischen Sprache A.2“	(6 C/2 SWS)
B.AO.415	„Aktuelle Forschung zur Altorientalistik, Überblick A“	(3 C/2 SWS)
B.AO.416	„Aktuelle Forschung zur Altorientalistik, Überblick B“	(3 C/2 SWS)
B.AO.417	„Aktuelle Forschung zur Altorientalistik, Überblick C“	(3 C/2 SWS)

B.AO.418	„Spezialthema altorientalistischer Forschung A“	(3 C/1 SWS)
B.AO.419	„Spezialthema altorientalistischer Forschung B“	(3 C/1 SWS)
B.AO.420	„Spezialthema altorientalistischer Forschung C“	(3 C/1 SWS)
B.AO.421	„Lektüre auf Basis aktueller altorientalistischer Forschung A“	(6 C/2 SWS)
B.AO.422	„Lektüre auf Basis aktueller altorientalistischer Forschung B“	(6 C/2 SWS)
B.AO.423	„Lektüre auf Basis aktueller altorientalistischer Forschung C“	(6 C/2 SWS)
B.AO.424	„Methoden philologischer Forschung“	(3 C/2 SWS)
B.AO.425	„Begleitmodul zum Verfassen einer altorientalistischen Abschlussarbeit“	(3 C/2 SWS)
B.AegKo.111	„Ägypten erforschen: Ägyptologische und koptologische Methoden und Techniken“	(6 C/2 SWS)
B.AegKo.113-1	„Ägypten erforschen: Nachpharaonische/koptische Geschichte“	(3 C/2 SWS)
B.AegKo.115-1	„Ägypten erforschen: Religions- und Kirchengeschichte der nachpharaonischen/koptischen Zeit“	(4 C/2 SWS)
B.AegKo.120	„Ägyptisch verstehen: Mittelägyptisch I“	(6 C/4 SWS)
B.AegKo.121	„Ägyptisch verstehen: Mittelägyptisch II“	(6 C/4 SWS)
B.AegKo.122	„Ägyptisch verstehen: Mittelägyptisch III: Lektüre“	(6 C/2 SWS)
B.AegKo.123	„Ägyptisch verstehen: Einführung in das Koptische I“	(6 C/2 SWS)
B.AegKo.124	„Ägyptisch verstehen: Einführung in das Koptische II“	(6 C/2 SWS)
B.AegKo.125	„Ägyptisch verstehen: Koptisch III: Lektüre“	(9 C/2 SWS)
B.AegKo.126	„Ägyptisch verstehen: Einführung in koptische Dialekte“	(12 C/ 2 SWS)
B.AegKo.131	„Ägyptisch lesen und analysieren: Koptische Texte aus Spätantike und Mittelalter“	(6 C/2 SWS)
B.AegKo.132-1	„Ägyptisch lesen und analysieren: Koptische Textkultur in Spätantike und Mittelalter“	(6 C/ 2 SWS)
B.AegKo.135	„Ägyptisch lesen und analysieren: Urkunden und Dokumente aus pharaonischer Zeit“	(6 C / 2 SWS)
B.AegKo.136	„Ägypten lesen und analysieren: Lektüre von Texten der nachpharaonischen/koptischen Kultur“	(6 C / 2 SWS)
B.AegKo.141	„Ägypten materiell: Archäologie und Architektur der pharaonischen Kultur“	(6 C/2 SWS)
B.AegKo.144	„Ägypten angewandt: Praktikum“	(6 C/0 SWS)
B.AegKo.150	„Ägypten kulturwissenschaftlich: Sozial- und Kulturgeschichte“	(6 C/ 2 SWS)
B.AegKo.151	„Ägypten kontextualisieren: Teilnahme an Vorlesungsreihen“	(3 C/ 2 SWS)
B.AegKo.152	„Ägypten kontextualisieren: Teilnahme an Konferenzen, Workshops und Gastvorträgen“	(3 C/2 SWS)
B.Antik.26	„Hebräisch für Fortgeschrittene“	(6 C/2 SWS)

B.Antik.28	Modul „Praxis Antike Kulturen I“	(5 C/0 SWS)
B.Antik.29	Modul „Praxis Antike Kulturen II“	(5 C/0 SWS)
B.Antik.32	„Syrisch“	(6 C/4 SWS)
B.Antik.33	„Aramäisch“	(6 C/4 SWS)
B.Antik.47	„Griechisch II (mit Graecum)“	(6 C/8 SWS)
B.Antik.51	Geschichte des Christentums in der Spätantike“	(6 C/4 SWS)
B.Antik.52	„Landesexkursion Europa, Mittelmeerraum oder Naher und Mittlerer Osten“	(6 C/2 SWS)
B.Antik.53	„Grundlagen Altertumswissenschaften“	(3 C/2 SWS)
B.Antik.54	„Klassisch-Äthiopisch (Ge'ez) I“	(6 C/4 SWS)
B.Antik.55	„Klassisch-Äthiopisch (Ge'ez) II“	(6 C/4 SWS)
B.Antik.56	„Demotisch I“	(6 C/2 SWS)
B.Antik.57	„Demotisch II“	(6 C/2 SWS)
B.Ara.01	„Arabisch I“	(13 C/8 SWS)
B.Ara.02	„Arabisch II“	(13 C/8 SWS)
B.Ara.25	„Exkursion in die arabische Welt“	(6 C/2 SWS)
B.EvRel.001	„Neutestamentliches Griechisch I“	(8 C/7 SWS)
B.Gri.02-1	Basismodul „Griechische Sprache I“	(6 C/4 SWS)
B.Gri.02-3	Basismodul „Griechische Sprache II“	(7 C/4 SWS)
B.Ira.101	„Einführung in das Neupersische I“	(9 C/6 SWS)
B.Ira.103	„Einführung in die iranische Kulturgeschichte“	(12 C/6 SWS)
B.Ira.105	„Literatur und Medien iranischer Gesellschaften“	(12 C/4 SWS)
B.Ira.109	„Analysemethoden der Iranistik“	(12 C/4 SWS)
B.Ira.120	„Religiöse Traditionen iranischer Völker“	(6 C/2 SWS)
B.Ira.123	„Einführung in eine alt-, mittel- oder neuiranische Sprache I“	(3 C/2 SWS)
B.Ira.128	„Einführung in die iranische Archäologie und Kunst“	(3 C/2 SWS)
B.JudC.01	„Neuhebräisch I“	(6 C/4 SWS)
B.JudC.02	„Neuhebräisch II“	(6 C/6 SWS)
B.JudC.03	„Jüdische Literatur und Schriftauslegung“	(6 C/4 SWS)
B.JudC.04	„Jüdische Kultur und Geschichte“	(6 C/4 SWS)
B.KBA.301	„Archäologische Praxis“	(4 C/2 SWS)
B.KBA.302	„Archäologische Methoden und Techniken“	(9 C/4 SWS)
B.KBA.303	„Forschungsprobleme der griechischen, römischen und byzantinischen Archäologie“	(9 C/4 SWS)
B.KBA.304	„Archäologische Befundsituationen“	(8 C/2 SWS)
B.Lat.02-1	Basismodul „Lateinische Sprache I“	(6 C/4 SWS)
B.Lat.02-3	Basismodul „Lateinische Sprache II“	(7 C/4 SWS)

B.Lat.12	„Grundkenntnisse Latein“	(6 C/0 SWS)
B.Lat.13	„Intensivkurs Latein I“	(4 C/4 SWS)
B.Lat.14	„Intensivkurs Latein II“	(6 C/6 SWS)
B.UFG.07	„Geländepraktikum für Anfänger“	(6 C/0 SWS)
B.UFG.08	„Kulturlandschaft“	(5 C/1 SWS)
B.UFG.09	„Bearbeitung archäologischer Funde“	(4 C/2 SWS)
B.UFG.11	„Vermessungstechnik für Archäologen“	(3 C/1 SWS)
B.UFG.13	„Statistik für Archäologen I“	(4 C/2 SWS)
B.UFG.14	„Bodenkunde für Archäologen“	(3 C/1 SWS)
B.Ug.001	„Die Welt der Levante und des Alten Testaments“	(6 C/4 SWS)
B.Ug.002	„Ugaritisch“	(6 C/4 SWS)
B.Ug.003	„Ugaritische Lektüre“	(6 C/4 SWS)
Mag.Theol.001	„Biblisches Hebräisch“	(20 C/10 SWS)
Mag.Theol.002	„Altgriechisch“	(20 C/15 SWS)“

7. In Anlage II (Schwerpunktspezifische Anlagen) wird nach „Schwerpunkt 13“ folgender „Schwerpunkt 14“ neu angefügt:

„Schwerpunkt 14: „Ugarit und die Levante“

(1) Schwerpunktspezifische Studienziele

Absolventinnen und Absolventen des Schwerpunkts „Ugarit und die Levante“ sollen sich umfangreiche Kenntnisse auf dem Gebiet der ugaritischen und levantischen Welt sowie deren Kontakte mit den Nachbarkulturen erarbeiten und die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten erwerben. Das Studium verschafft insbesondere einen Überblick über wesentliche Charakteristika der Kulturen des Alten Orients, die wichtigsten Epocheneinteilungen, funktionalen Kontexte und Sprachtraditionen in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit. Die Absolventinnen und Absolventen sollen die grundlegende Fachterminologie beherrschen sowie die fachspezifischen Methoden und theoretischen Ansätze der ugaritischen Forschung kennen und anwenden können. Der Studiengang vermittelt analytische Fähigkeiten im Umgang mit zentralen grundlegenden fachwissenschaftlichen Methoden und Relikten der altorientalischen Kulturen.

Studienziele sind einmal die Qualifizierung für den im Folgenden angegebenen Masterstudiengang als erste Ausbildungsstufe für eine akademische Laufbahn im Bereich Ugaritistik sowie zum anderen die Befähigung, eine Tätigkeit im Umfeld von Museen und Sammlungen, in den Medien, im Wissenschafts- und Kulturmanagement sowie im Tourismusbereich ausüben zu können.

Der B.A. bereitet auf die Aufnahme folgender Masterstudiengänge vor:

- Aufnahme in den Master-Studiengang „Antike Kulturen“.

(2) Empfohlene Vorkenntnisse

Empfohlen werden ausreichende Kenntnisse in der Wissenschaftssprache Englisch sowie Grundkenntnisse des klassischen Griechischen und des Lateinischen.“

8. In Anlage III (Exemplarische Studienverlaufspläne nach Schwerpunkten im Bachelor-Studiengang „Antike Kulturen“) wird nach Nr. 13 folgende Nr. 14 neu angefügt:

„14. Studium mit Studienschwerpunkt „Ugarit und die Levante“

Sem. Σ 30 C	Fachstudium (132 C)						Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (36 C)	
	Studienschwerpunkt „Ugarit und die Levante“		Wahlpflichtbereich Sachgebiete	Wahlpflichtbereich zusätzliche Schwerpunktbildung			Modul	Modul
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 31 C	B.Ug.001 Die Welt der Levante und des Alten Testaments 6 C	B.Ug.002 Ugaritisch 6C	B.KBA.201 „Einführung in die Archäologie der griechischen, römischen und byzantinischen Welt“ 12 C Sachgebiet Archäologie	B.AegKo.110 „Ägypten erforschen: Die pharaonische und nachpharaonische/ koptische Kultur“ (Wahlpflicht) 3 C			B.AO.101 „Altorientalisches Einführungsmodul“ (Wahl) 6 C	SK.IKG-ISZ.02 „Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Bachelor-Studierende“ (Wahl) 4 C
2. Σ 29 C				B.GeFo.01 „Theorien der Geschlechterforschung “ (Wahlpflicht) 10 C	B.AegKo.151 „Ägypten kontextualisieren: Teilnahme an Vorlesungsreihen“ (Wahlpflicht) 3 C	B.Antik.53 Grundlagen „Altertums- wissenschaften“ (Wahlpflicht) 3 C	B.AegKo.113-1 „Ägypten erforschen: Nachpharaonische/ koptische Geschichte“ (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.58 „Schreiben in den Sozialen Medien“ (Wahl) 4 C
3. Σ 32 C	Mag.Theol.001 Biblisches Hebräisch 20 C	B.Ug.003 Ugaritische Lektüre 6 C	B.AG.09 „Alte Geschichte“ 9 C Sachgebiet Geschichte					
4. Σ 33 C	B.Antik.26 Hebräisch für Fortgeschrittene 6 C		B.AegKo.115 „Ägypten erforschen: Religions- und Kirchengeschichte der nachpharaonischen/ koptischen Zeit“ 9 C Sachgebiet Kulturgeschichte	B.Jud.03 „Jüdische Literatur und Schriftauslegung“ (Wahlpflicht) 6 C	B.AegKo.152 „Ägypten kontextualisieren: Teilnahme an Konferenzen, Workshops und Gastvorträgen“ (Wahlpflicht) 3 C		B.AG.31 „Internet für Altertums- wissenschaftler“ (Wahl) 3 C	SK.IT.12 „Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten mit Word“ (Wahl) 3 C
5. Σ 25 C			B.Gri.11/B.Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literarischer und geistesgeschichtlicher Phänomene“ 6 C Sachgebiet Philologie	B.Jud.04 „Jüdische Kultur und Geschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	B.AegKo.142 „Ägypten materiell: Archäologie und Denkmälerkunde der nachpharaonischen/ koptischen Kultur“ (Wahlpflicht) 6 C		B.AegKo.150 „Ägypten kulturwissenschaftlich: Sozial- und Kulturgeschichte“ (Wahl) 6 C	SK.IKG-ISZ.11 „Akademisches Schreiben in den Geisteswissenschaften und der Theologie“ (Wahl) 4 C
6. Σ 30 C	Bachelorarbeit 12 C				B.AG.11 „Fortgeschrittenenmod ul Römische Geschichte“ (Wahlpflicht) 9 C	B.AO.305 „Überblick über die Religion des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 3 C		SK.IKG-ISZ.08 „Bewerbungen schreiben für Praktika und Masterstudienplätze“ (Wahl) 3 C
Σ 180 C	44 C (+ 12 C)		36 C	52 C			18 C + 18 C“	

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2023 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 12.07.2023 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 06.09.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.09.2023 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 562), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2017 S. 1012), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 562), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2017 S. 1012), wird wie folgt geändert.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Tätigkeitsfelder
- § 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 Studienabschnitte
- § 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung
- § 6 Zulassung zum Mastermodul
- § 7 Masterarbeit und Mastermodul
- § 8 Studium als Modulpaket
- § 9 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen

§ 9a Fachspezifische Prüfungsformen

§ 10 Studium in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

§ 11 Studienberatung

§ 12 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage I: Modulübersicht

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne“

2. § 2 (Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen) wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das wissenschaftliche Fachgebiet „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ befasst sich mit den konzeptionellen, theoretischen und methodischen Grundlagen von Interkulturalität, von Sprach- und Kulturbeschreibung sowie von Sprach- und Kulturvermittlung in interkulturellen Kontexten. ²Es reflektiert und analysiert die kontextspezifische Anwendung von Methoden und wissenschaftlichen Erkenntnissen in beruflichen Praxis- und Problemfeldern der interkulturellen Sprach- und Kulturvermittlung, insbesondere der interkulturellen Vermittlung des Deutschen als Fremdsprache.

(2) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den genannten Gebieten interkultureller Sprach- und Kulturvermittlung erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben bezeichneten Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(3) ¹Entsprechend der Studienschwerpunkte bereitet der Studiengang auf Tätigkeiten in international agierenden Kultur-, Wissenschafts- und Bildungsinstitutionen sowie politischen Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen vor. ²Der Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ bereitet entsprechend auf die Tätigkeit als Interkulturelle*r Germanist*in in privaten und öffentlichen Institutionen vor:

- die Fragestellungen zu Konzepten, Methoden und theoretischen Grundlagen von Interkulturalität, Sprach- und Kulturbeschreibung und -vermittlung im Rahmen von Forschung und Begleitforschung bearbeiten,
- die auf der Basis fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methodenkompetenz in der Entwicklung und Evaluation von Programmen und Projekten in der internationalen Zusammenarbeit tätig sind

- die Sprach- und Kulturvermittlung im weiteren Sinne zum Gegenstand haben wie internationale Organisationen, Institute und Stiftungen, die im Kontext von Internationalisierung und Globalisierung Fragen kultureller Repräsentationen thematisieren, interkulturelle Austausch- und Verständigungsprozesse initiieren und durch Bereitstellung von Informationen und Praxishilfen begleiten oder Fachverlage und Medienbereiche, die z.B. mit Lehrmittelerstellung und -entwicklung zu tun haben oder die Aufgaben der Sprach- und Kulturvermittlung - vor allem des Unterrichts - wahrnehmen wie (Sprach-)Schulen im In- und Ausland, Lektorate Deutsch als Fremdsprache, Institutionen der Erwachsenenbildung wie Volkshochschulen, Kulturinstitute wie das Goethe-Institut u.a.

(4) ¹Neben fachwissenschaftlichen Kompetenzen fördert der Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache auch zivilgesellschaftliches Engagement und die Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden. ²Zur Herausbildung couragierter und sozial engagierter Persönlichkeiten werden insbesondere folgende Kompetenzen gefördert:

- Interkulturelle Kompetenzen und Interaktionsfähigkeiten,
- Sprachbewusstheit und Ausdrucksvermögen,
- Mehrsprachigkeit,
- Selbstorganisation,
- Selbstreflexivität,
- Teamkompetenzen,
- Sensibilität für verschiedene Formen von Diversität, Werteentwicklung und Forschungsethik,
- Verständnis und Toleranz für die Pluralität von Weltdeutungen und Verhaltensweisen,
- Bereitschaft zum Handeln, Ausdauer und Durchhaltevermögen.

³Genauere Ausführungen zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung enthält der Internetauftritt des Studienganges.

(5) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.“

3. In § 3 (Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen

für Studierende mit dem Schwerpunkt „Kulturen übersetzen“:

- a) auf das Fachstudium 50 C,
- b) auf die fachwissenschaftliche Vertiefung für den Schwerpunkt „Kulturen übersetzen“ 34 C,
- c) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 6 C
- d) auf das Mastermodul mit Masterarbeit 30 C.

für Studierende mit dem Schwerpunkt „Bildungs- und Wissenskulturen“:

- a) auf das Fachstudium 50 C,
- b) auf die fachwissenschaftliche Vertiefung für den Schwerpunkt „Bildungs- und Wissenskulturen“ 34 C,
- c) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 6 C
- d) auf das Mastermodul mit Masterarbeit 30 C.

für Studierende mit dem Schwerpunkt „Interkulturelle Sprachenvermittlung“

- a) auf das Fachstudium 50 C,
- b) auf die fachwissenschaftliche Vertiefung für den Schwerpunkt „Interkulturelle Sprachenvermittlung“ 34 C,
- c) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 6 C
- d) auf das Mastermodul mit Masterarbeit 30 C.“

4. § 4 (Studienabschnitte) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Studienabschnitte und Zertifizierung von Studienschwerpunkten

(1) ¹Der Studiengang Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache kann mit den drei oben benannten Studienschwerpunkten studiert werden. ²Die Wahl der Schwerpunkte muss zu Beginn des Studiums nicht festgelegt werden, sondern wird sukzessive durch die Wahl der entsprechenden Module im Studienverlauf vom ersten bis zum dritten Semester herausgebildet.

(2) Für die Zertifizierung eines Studienschwerpunkts sind in den jeweiligen Schwerpunkten Module im Umfang von 34 C nach Maßgabe der Anlage 1 zu absolvieren.

(3) ¹Das erste Semester dient vor allem dem Erwerb von fachwissenschaftlichen Grundlagen interkultureller Germanistik. ²Diese werden in der Vorlesung anhand von übergreifenden für das Fach relevanten und konstitutiven Konzepten, Fragestellungen, Gegenstandsbereichen und

Anwendungsfeldern eingeführt. ³Die Pflichtmodule M.IKG.002; 003 und 004 fächern diese den Schwerpunkten entsprechend auf. ⁴Sie führen in den Schwerpunkt „Kulturen übersetzen“ mit der Thematisierung des Zusammenhangs von literarischen Texten und Kontexten ein und konkretisieren diesen Zusammenhang durch die Auseinandersetzung mit Arbeitsfeldern und Diskursen einer interkulturellen Literaturwissenschaft. ⁵Für den Schwerpunkt Bildungs- und Wissenskulturen werden Zusammenhänge zwischen Sprachen, Bildung und Wissen als Themenfelder interkultureller Germanistik hergestellt und die (theoretischen) Grundlagen und Fragestellungen einer sprachenbezogenen Bildungs- und Wissen(schafts)forschung durch die Auseinandersetzung mit und der Anwendung von Rahmenbegriffen und Themen einer interkulturellen Sprachwissenschaft konkretisiert. ⁶Als Einführung in den Schwerpunkt „Interkulturelle Sprachenvermittlung“ wird durch die Beschäftigung mit Ansätzen und Methoden interkultureller Fremdsprachendidaktik der Zusammenhang von Sprachen und unterrichtlichem Handeln thematisiert und reflektiert. ⁷Im ersten Semester gewinnen alle Studierende durch diese und weitere Pflichtmodule einen Überblick über das Studienfach Interkulturelle Germanistik und einen Einblick in alle drei Studienschwerpunkte.

(4) ¹Das zweite Semester dient der fachwissenschaftlichen Vertiefung der Grundlagen des ersten Semesters und ist der erste Schritt zur Modellierung des jeweiligen Studienschwerpunkts. ²Die Wahlpflichtmodule M.IKG 022; 033; 044 schließen inhaltlich an die Module des ersten Semesters an und führen diese durch die Ausbildung spezifischer methodischer Kompetenzen zur Erschließung von Zugängen zu den Gegenständen der Studienschwerpunkte fort. ³Es werden kulturthematische Zugänge und vergleichende Perspektiven entwickelt („Kulturen übersetzen“); Diskursanalytische Zugänge und vergleichende Methoden („Bildungs- und Wissenskulturen“) angewendet und forschungsmethodische Zugänge zum Lehren und Lernen erprobt. ⁴Durch die Wahl von zwei der drei oben genannten Wahlpflichtmodule werden zwei Optionen für einen Studienschwerpunkt modelliert.

(5) ¹Im dritten Semester erfolgt über die Wahl eines der Module M.IKG.200, M:IKG.300 oder M.IKG.400 die abschließende Wahl und Ausgestaltung des jeweiligen Studienschwerpunkts. ²Die genannten Module dienen der vertieften Auseinandersetzung mit Interkulturalität als Forschungs- und Vermittlungsperspektive. ³Diese Auseinandersetzung wird durch ein schwerpunkt-spezifisches Lehrforschungsprojekt realisiert, das dazu dient, auf der Basis von Themen und methodischen Zugängen, die in den entsprechenden Modulen des 1. und 2. Semesters erarbeitet wurden, Forschungsprojekte mit Bezug auf die jeweiligen Studien- und Interessensschwerpunkte zu entwickeln, durchführen und deren Ergebnisse zu präsentieren. ⁴Die Form der selbständigen Erarbeitung und Ausarbeitung einer umfangreicheren und komplexeren Fragestellung dient auch der Vorbereitung auf das spätere Anfertigen der Masterarbeit.

(6) ¹Der Studienschwerpunkt wird weiterhin ausgestaltet durch ein Pflichtpraktikum, das durch ein entsprechendes Modul Praxisstudien vorbereitet, begleitet und nachbereitet wird (Modul M.IKG.072; 073; 074). ²Die Praxisstudien dienen vor allem der Anwendung und Reflexion der im Studium erworbenen Kompetenzen, fachwissenschaftlichen und didaktischen Kenntnisse in einem angestrebten späteren beruflichen Kontext sowie dem Erwerb oder der Vertiefung von berufsrelevanten sozialen und fachlichen Kompetenzen. ³Dabei sollten sich die Praxisstudien an dem gewählten Schwerpunkt und den darin angestrebten Berufszielen orientieren. ⁴Bei der Beschaffung geeigneter Praktikumsplätze unterstützen die*der jeweilige Modulverantwortliche und die Lehrenden des Studiengangs.

(7) ¹Das schwerpunktbezogene Studium wird begleitet durch Module, die insbesondere die diskursive und reflexive Auseinandersetzung mit dem Studienfach fördern. ²Dabei geht es zum einen um die eigene Wissenschaftspraxis und interkulturelle Kompetenz (M.IKG.005), zum anderen um die Beschäftigung mit zentralen Frage- und Problemstellungen auch in interdisziplinären Kontexten, die regelmäßig in Fachkolloquien diskutiert werden. (M.IKG.011). ³Einblicke in Anwendungsbereiche interkultureller Germanistik und interdisziplinäre Perspektiven eröffnet das Modul M.IKG.062, in dem anhand ausgewählter Arbeitsfelder Transferkompetenz für Vermittlungspraxen erworben werden kann. ⁴Gemäß der Perspektiven von Interdisziplinarität und Kulturvergleich können hier bis zu zwei Seminare anderer Fächer oder Module im Umfang von 6 C studiert werden. ⁵Die studiengangsübergreifende Wahl von Lehrangeboten erfolgt in Abstimmung mit der Studiengangskoordination und Fachstudienberatung. ⁶Interdisziplinäre und kulturvergleichende Perspektiven sollen hier vertiefend ermöglicht werden.

(8) ¹Den abschließenden Studienabschnitt bildet das 4. Semester. ²Im Zentrum steht das Mastermodul im Umfang von 30 C (M.IKG.500) mit dem Abfassen der Masterarbeit. ³Diese dient dem selbständigen Erwerb und der Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse. ⁴Die Themenvergabe erfolgt in Rücksprache mit der*dem Betreuer*in und soll die inhaltliche Ausgestaltung des individuellen Ausbildungsprofils sinnvoll ergänzen und weiter wissenschaftlich vertiefen. ⁵Die Studierenden können dazu auch Fragestellungen und Themen des Lehrforschungsprojekts aus dem dritten Semester aufgreifen. ⁶Ein Masterkolloquium gibt den Studierenden Gelegenheit, die theoretischen Grundlagen, das methodische Vorgehen, zentrale Thesen oder die Ergebnisse der eigenen Arbeit zu präsentieren und fachlich zu diskutieren. ⁷Das Masterkolloquium dient dadurch auch der Einübung in die wissenschaftliche Diskussionskultur, in Wissenschaftstransfer und Professionalisierung der eigenen Rolle.“

5. §7 (Masterarbeit und Mastermodul) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Mittels der Masterarbeit soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie*er in der Lage ist, mit den Methoden ihres*seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.“

b. In Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Bei der Abgabe hat die*der Kandidat*in zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

6. In § 8 (Studium als Modulpaket) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Modulpaket kann entsprechend den Schwerpunktbildungen des Master-Studiengangs mit den folgenden Schwerpunkten gewählt werden:

Interkulturelle Germanistik – Kulturen Übersetzen

Interkulturelle Germanistik – Bildungs- und Wissenskulturen

Interkulturelle Germanistik – Interkulturelle Sprachenvermittlung.“

7. § 9a (Fachspezifische Prüfungsformen) wird wie folgt neu gefasst:**§ 9 a Fachspezifische Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

(1) ePortfolio

Ein ePortfolio ist eine Sammlung an Arbeitsunterlagen, in dem die Studierenden ihre Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen und Erkenntnisprozesse dokumentieren und reflektieren. ²Im Laufe des Semesters stellen die Studierenden selbstständig entwickelte Arbeitsergebnisse und ihre Reflexionen fortlaufend online.³Der Umfang des Portfolios soll 20 Seiten nicht überschreiten.

(2) ePortfolio zum Praktikum

Im ePortfolio zum Praktikum werden grundlegende Überlegungen zur eigenen beruflichen Orientierung, zur Wahl eines Praktikums, die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen, eventuelle Schwierigkeiten und eine Auswertung im Hinblick auf die

weitere berufliche Orientierung im Umfang von max. 10 Seiten dargestellt und mit Bezug auf die im Studiengang erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen reflektiert. Das ePortfolio ist auf einer Lernplattform in Form von Fragen und Aufgaben angelegt. Eine Einführung in die Lernplattform findet regelmäßig im Rahmen des Begleitseminars zur Praktikumsvor- und -nachbereitung statt. Darüber hinaus stehen anleitende Lernvideos zur Verfügung.

(3) Projektdurchführung und Projektdokumentation

In der Prüfungsform Projektdurchführung und Projektdokumentation arbeiten die Studierenden mit anderen zusammen an einem Projekt, in dem sie in der Gruppe die Projektaufgaben und -ziele definieren, die Rollen verteilen, Ideen generieren, Entscheidungen zur Durchführung und Evaluation im Team treffen und das Projekt als Gemeinschaftsleistung präsentieren und dokumentieren. Der Beitrag jeder*s Einzelnen muss dabei erkennbar sein.

(4) Lerntagebuch

¹Ein Lerntagebuch stellt eine zusammenfassende Reflexion des eigenen Lernprozesses einer Fremdsprache dar, die sich auf eine fachlich fundierte Beschreibung des Unterrichtsgeschehens stützt sowie wahlweise reflektierte Beobachtungen zur Verbindung von Sprach- und Kulturvermittlung oder Schlussfolgerungen für das eigene künftige Unterrichten formuliert. ²Der Umfang der Lerntagebuchs umfasst max. 5 Seiten.“

8. In § 11 (Studienberatung) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die* der Fachstudienberater*in und die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nimmt das Prüfungsamt wahr.

9. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Modulübersicht

1) Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mindestens 120 C erworben werden.

a) Fachstudium

Es müssen folgende sieben Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 50 C erfolgreich absolviert werden:

- M.IKG.001 Theorien und Konzepte Interkultureller Germanistik (6 C / 2 SWS)
- M.IKG.002 Texte und Kontexte übersetzen: Arbeitsfelder und Diskurse einer Interkulturellen Literaturwissenschaft (6 C / 2 SWS)
- M.IKG.003 Sprachen – Bildung – Wissen: Rahmenbegriffe und Themen einer interkulturellen Sprachwissenschaft (6 C / 2 SWS)
- M.IKG.004 Sprachen und unterrichtliches Handeln: Ansätze und Methoden interkultureller Fremdsprachendidaktik (6 C / 2 SWS)
- M.IKG.005 Kulturen im Kontakt: Wissenschaftsreflexion und interkulturelle Kompetenz (8 C / 4 SWS)
- M.IKG.062 Angewandte Kulturvermittlung und Medien: Anwendungsbereiche interkultureller Germanistik und interdisziplinäre Anschlüsse (12 C / 6 SWS)
- M.IKG.011 Kulturwissenschaftliche Forschungsperspektiven und Themenfelder: Fachkolloquium interkultureller Germanistik (6 C / 3 SWS)

2) Fachwissenschaftliche Vertiefung / Schwerpunktbildung

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 34 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen zwei der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden.

- M.IKG.022 Texte und Kontexte übersetzen: Kulturthematische Zugänge und vergleichende Perspektiven (8 C / 4 SWS)
- M.IKG.033 Sprachen – Bildung – Wissen: Diskursanalytische Zugänge und vergleichende Methoden (8 C / 4 SWS)
- M.IKG.044 Sprachen und unterrichtliches Handeln: Forschungsmethodische Zugänge zum Lehren und Lernen (8 C / 4 SWS)

Für die Ausgestaltung des Schwerpunkts „Kulturen übersetzen“ muss als eines der zwei Module das Modul M.IKG.022 erfolgreich absolviert werden. Für die Ausgestaltung des Schwerpunkts „Bildungs- und Wissenskulturen“ muss als eines der zwei Module das Modul M.IKG.033 erfolgreich absolviert werden. Für die Ausgestaltung des Schwerpunkts „Interkulturelle Sprachenvermittlung“ muss als eines der zwei Module das Modul M.IKG.044 erfolgreich absolviert werden.

b. Es muss eines der nachfolgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.072	Praxisstudien: Kulturen übersetzen	(6 C / 2 SWS)
M.IKG.073	Praxisstudien: Bildungs- und Wissenskulturen	(6 C / 2 SWS)
M.IKG.074	Praxisstudien: Interkulturelle Sprachenvermittlung	(6 C / 2 SWS)

Für die Ausgestaltung des Schwerpunkts „Kulturen übersetzen“ muss als eines der Module das Modul M.IKG.072 erfolgreich absolviert werden. Für die Ausgestaltung des Schwerpunkts „Bildungs- und Wissenskulturen“ muss als eines der Module das Modul M.IKG.073 erfolgreich absolviert werden. Für die Ausgestaltung des Schwerpunkts „Interkulturelle Sprachenvermittlung“ muss als eines der Module das Modul M.IKG.074 erfolgreich absolviert werden.

c. Es muss eines der nachfolgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.200	Interkulturalität als Forschungs- und Vermittlungsperspektive: Kulturen übersetzen	(12 C / 4 SWS)
M.IKG.300	Interkulturalität als Forschungs- und Vermittlungsperspektive: Bildungs- und Wissenskulturen	(12 C / 4 SWS)
M.IKG.400	Interkulturalität als Forschungs- und Vermittlungsperspektive: Interkulturelle Sprachenvermittlung	(12 C / 4 SWS)

Für die Ausgestaltung des Schwerpunkts „Kulturen übersetzen“ muss als eines der Module das Modul M.IKG.200 erfolgreich absolviert werden. Für die Ausgestaltung des Schwerpunkts „Bildungs- und Wissenskulturen“ muss als eines der Module das Modul M.IKG.300 erfolgreich absolviert werden. Für die Ausgestaltung des Schwerpunkts „Interkulturelle Sprachenvermittlung“ muss als eines der Module das Modul M.IKG.400 erfolgreich absolviert werden.

3) Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Es wird insbesondere auf das folgende Modul hingewiesen:

SK.IKG.040	Sprachpraxis (Kontrastsprache)	(6 C / 6 SWS)
------------	--------------------------------	---------------

4) Mastermodul

Es muss das Mastermodul im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden. Das Mastermodul besteht aus einem Masterkolloquium und dem Anfertigen der Masterarbeit.

M.IKG.500	Mastermodul	(30 C / 2 SWS)
-----------	-------------	----------------

5) Modulpaket „Interkulturelle Germanistik“ im Umfang von 36 C (belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang ist der Nachweis von Leistungen in den Teilgebieten der deutschen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft; der Literatur- und Kulturgeschichte, der Komparatistik, der Theorie, Methodik und Didaktik Deutsch als Fremdsprache/ Deutsch als Zweitsprache, der angewandten Kulturwissenschaft, der Kulturanthropologie/Ethnologie, der Gender Studies oder der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, Methodik und Didaktik einer anderen Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 50 Anrechnungspunkten. Es gelten analog die Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache § 2 ZZO.

b. Zulassung

Die Zulassung zu dem Modulpaket „Interkulturelle Germanistik“ im Umfang von 36 C ist auf die Zahl an Plätzen, die im Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache“ nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht besetzt werden konnten, jedoch höchstens auf 25 Plätze begrenzt. Wollen mehr Studierende das Modulpaket belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach der besonderen fachlichen Eignung vergeben, die in § 5 ZZO des Master-Studiengangs Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache geregelt ist.

c. Wahlpflichtmodule

Das Modulpaket Interkulturelle Germanistik kann mit drei verschiedenen Schwerpunkten absolviert werden (Wahlpflichtmodule I, II oder III). Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I (Schwerpunkt „Kulturen übersetzen“)

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.001	Theorien und Konzepte interkultureller Germanistik	(6 C / 2 SWS)
M.IKG.002	Texte und Kontexte übersetzen: Arbeitsfelder und Diskurse einer interkulturellen Literaturwissenschaft	(6 C / 2 SWS)
M.IKG.022	Texte und Kontexte übersetzen: Kulturthematische Zugänge und vergleichende Perspektiven	(8 C / 4 SWS)
M.IKG.064	Angewandte Kulturvermittlung und Medien: Anwendungsbereiche interkultureller Germanistik und interdisziplinäre Perspektiven	(4 C / 2 SWS)
M.IKG.200	Interkulturalität als Forschungs- und Vermittlungsperspektive: Kulturen übersetzen	(12 C / 4 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II (Schwerpunkt „Bildungs -und Wissenskulturen“)

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.001	Theorien und Konzepte interkultureller Germanistik	(6 C / 2 SWS)
M.IKG.003	Sprachen – Bildung – Wissen: Rahmenbegriffe und Themen einer interkulturellen Sprachwissenschaft	(6 C / 2 SWS)
M.IKG.033	Sprachen – Bildung – Wissen: Diskursanalytische Zugänge und vergleichende Methoden	(8 C / 2 SWS)
M.IKG.064	Angewandte Kulturvermittlung und Medien: Anwendungsbereiche interkultureller Germanistik und interdisziplinäre Perspektiven	(4 C / 2 SWS)
M.IKG.300	Interkulturalität als Forschungs- und Vermittlungsperspektive: Bildungs- und Wissenskulturen	(12 C / 4 SWS)

iii. Wahlpflichtmodule III (Schwerpunkt „Interkulturelle Sprachenvermittlung“)

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.001	Theorien und Konzepte interkultureller Germanistik	(6 C / 2 SWS)
M.IKG.004	Sprachen und unterrichtliches Handeln: Ansätze und Methoden interkultureller Fremdsprachendidaktik	(6 C / 2 SWS)
M.IKG.044	Sprachen und unterrichtliches Handeln: Forschungsmethodische Zugänge zum Lehren und Lernen	(8 C / 4 SWS)
M.IKG.064	Angewandte Kulturvermittlung und Medien: Anwendungsbereiche interkultureller Germanistik und interdisziplinäre Perspektiven	(4 C / 2 SWS)
M.IKG.400	Interkulturalität als Forschungs- und Vermittlungsperspektive: Interkulturelle Sprachenvermittlung	(12 C / 4 SWS)“

10. Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne für den Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne für den Master-Studiengang
„Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“**

a. Musterverlauf A Schwerpunkt Interkulturelle Sprachenvermittlung

Module	SWS/C	Module / Veranstaltungen
1. Sem.		
M.IKG.001	2 / 6	Theorien und Konzepte interkultureller Germanistik Vorlesung / Rahmenbegriffe
M.IKG.002	2 / 6	Texte und Kontexte übersetzen: Arbeitsfelder und Diskurse einer interkulturellen Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung Seminar
M.IKG.003	2 / 6	Sprachen – Bildung – Wissen: Rahmenbegriffe und Themen einer interkulturellen Sprachwissenschaft Seminar
M.IKG.004	2 / 6	Sprachen und unterrichtliches Handeln: Ansätze und Methoden interkultureller Fremdsprachendidaktik Seminar
M.IKG.005	2 / 4	Kulturen im Kontakt: Wissenschaftsreflexion und interkulturelle Kompetenz Seminar 1
	10 / 28	
2. Sem.		
M.IKG.011	1 / 2	Kulturwissenschaftliche Forschungsperspektiven und Themenfelder: Fachkolloquium interkultureller Germanistik Kolloquium 1
M.IKG.022	4 / 8	Texte und Kontexte übersetzen: Kulturthematische Zugänge und vergleichende Perspektiven Seminar
M.IKG.044	4 / 8	Sprachen und unterrichtliches Handeln: Forschungsmethodische Zugänge zum Lehren und Lernen Seminar
M.IKG.062	2 / 6	Angewandte Kulturvermittlung und Medien: Anwendungsbereiche interkultureller Germanistik und interdisziplinäre Anschlüsse Projektseminar (6 C)
M.IKG.005	2/4	Kulturen im Kontakt: Wissenschaftsreflexion und interkulturelle Kompetenz Seminar 2
	2 / 3	Schlüsselkompetenzen
	15 / 31	

3. Sem.		
M.IKG.011	1 / 2	Kulturwissenschaftliche Forschungsperspektiven und Themenfelder: Fachkolloquium interkultureller Germanistik Kolloquium 2
M.IKG.074	2 / 6	Praxisstudien: Interkulturelle Sprachenvermittlung Begleitseminar zur Praktikumsvor- und -nachbereitung
M.IKG.400	4 / 12	Interkulturalität als Forschungs- und Vermittlungsperspektive: Interkulturelle Sprachenvermittlung LFP Interkulturelle Sprachenvermittlung
M.IKG.062	4 / 6	Angewandte Kulturvermittlung und Medien: Anwendungsbereiche interkultureller Germanistik und interdisziplinäre Anschlüsse Seminar 1 (3 C) Seminar 2 (3 C)
	2 / 3	Schlüsselkompetenzen
	13 / 29	
4. Sem.		
M.IKG.011	1 / 2	Kulturwissenschaftliche Forschungsperspektiven und Themenfelder: Fachkolloquium interkultureller Germanistik Kolloquium 3
M.IKG.500	2 / 30	Mastermodul Masterkolloquium
	3 / 32	
Gesamt	41/ 120	

b. Musterverlauf B Schwerpunkt Kulturen übersetzen

Module	SWS/C	Module / Veranstaltungen
1. Sem.		
M.IKG.001	2 / 6	Theorien und Konzepte interkultureller Germanistik Vorlesung / Rahmenbegriffe
M.IKG.002	2 / 6	Texte und Kontexte übersetzen: Arbeitsfelder und Diskurse einer interkulturellen Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung Seminar
M.IKG.033	2 / 6	Sprachen – Bildung – Wissen: Rahmenbegriffe und Themen einer interkulturellen Sprachwissenschaft Seminar
M.IKG.044	2 / 6	Sprachen und unterrichtliches Handeln: Ansätze und Methoden interkultureller Fremdsprachendidaktik Seminar

M.IKG.005	2 / 4	Kulturen im Kontakt: Wissenschaftsreflexion und interkulturelle Kompetenz Seminar 1
	10 / 28	
2. Sem.		
M.IKG.011	1 / 2	Kulturwissenschaftliche Forschungsperspektiven und Themenfelder: Fachkolloquium interkultureller Germanistik Kolloquium 1
M.IKG.022	4 / 8	Texte und Kontexte übersetzen: Kulturthematische Zugänge und vergleichende Perspektiven Seminar
M.IKG.033	4 / 8	Sprachen – Bildung – Wissen: Diskursanalytische Zugänge und kulturvergleichende Methoden Seminar
M.IKG.062	2 / 6	Angewandte Kulturvermittlung und Medien: Anwendungsbereiche interkultureller Germanistik und interdisziplinäre Anschlüsse Projektseminar (6 C)
M.IKG.005	2 / 4	Kulturen im Kontakt: Wissenschaftsreflexion und interkulturelle Kompetenz Seminar 2
	2 / 3	Schlüsselkompetenzen
	15 / 31	
3. Sem.		
M.IKG.011	1 / 2	Kulturwissenschaftliche Forschungsperspektiven und Themenfelder: Fachkolloquium interkultureller Germanistik Kolloquium 2
M.IKG.072	2 / 6	Praxisstudien: Kulturen übersetzen Begleitseminar zur Praktikumsvor- und -nachbereitung
M.IKG.200	4 / 12	Interkulturalität als Forschungs- und Vermittlungsperspektive: Kulturen übersetzen LFP Kulturen übersetzen
M.IKG.062	4 / 6	Angewandte Kulturvermittlung und Medien: Anwendungsbereiche interkultureller Germanistik und interdisziplinäre Anschlüsse Seminar 1 (3 C) Seminar 2 (3 C)
	2 / 3	Schlüsselkompetenzen
	13 / 29	

4. Sem.		
M.IKG.011	1 / 2	Kulturwissenschaftliche Forschungsperspektiven und Themenfelder: Fachkolloquium interkultureller Germanistik Kolloquium 3
M.IKG.500	2 / 30	Mastermodul Masterkolloquium
	3 / 32	
Gesamt	41 / 120	

c. Musterverlauf C Schwerpunkt Bildungs- und Wissenskulturen

Module	SWS/C	Module / Veranstaltungen
1. Sem.		
M.IKG.001	2 / 6	Theorien und Konzepte interkultureller Germanistik Vorlesung / Rahmenbegriffe
M.IKG.003	2 / 6	Sprachen – Bildung – Wissen: Rahmenbegriffe und Themen einer interkulturellen Sprachwissenschaft Seminar
M.IKG.004	2 / 6	Sprachen und unterrichtliches Handeln: Ansätze und Methoden interkultureller Fremdsprachendidaktik Seminar
M.IKG.002	2 / 6	Texte und Kontexte übersetzen: Arbeitsfelder und Diskurse einer interkulturellen Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung Seminar
M.IKG.005	2 / 4	Kulturen im Kontakt: Wissenschaftsreflexion und interkulturelle Kompetenz Seminar 1
	10 / 28	
2. Sem.		
M.IKG.011	1 / 2	Kulturwissenschaftliche Forschungsperspektiven und Themenfelder: Fachkolloquium interkultureller Germanistik Kolloquium 1
M.IKG.033	4 / 8	Sprachen – Bildung – Wissen: Diskursanalytische Zugänge und kulturvergleichende Methoden Seminar
M.IKG.044	4 / 8	Sprachen und unterrichtliches Handeln: Forschungsmethodische Zugänge zum Lehren und Lernen Seminar
M.IKG.062	2 / 6	Angewandte Kulturvermittlung und Medien: Anwendungsbereiche interkultureller Germanistik und interdisziplinäre Anschlüsse Projektseminar (6 C)
M.IKG.005	2 / 4	Kulturen im Kontakt: Wissenschaftsreflexion und interkulturelle Kompetenz Seminar 2
	2 / 3	Schlüsselkompetenzen
	13 / 31	

3. Sem.		
M.IKG.011	1 / 2	Kulturwissenschaftliche Forschungsperspektiven und Themenfelder: Fachkolloquium interkultureller Germanistik Kolloquium 2
M.IKG.073	2 / 6	Praxisstudien: Bildungs- und Wissenskulturen Begleitseminar zur Praktikumsvor- und -nachbereitung
M.IKG.300	4 / 12	Interkulturalität als Forschungs- und Vermittlungsperspektive: Bildungs- und Wissenskulturen LFP Bildungs- und Wissenskulturen
M.IKG.062	4 / 6	Angewandte Kulturvermittlung und Medien: Anwendungsbereiche interkultureller Germanistik und interdisziplinäre Anschlüsse Seminar 1 (3 C) Seminar 2 (3 C)
	2 / 3	Schlüsselkompetenzen
	13 / 39	
4. Sem.		
M.IKG.011	1 / 2	Kulturwissenschaftliche Forschungsperspektiven und Themenfelder: Fachkolloquium interkultureller Germanistik Kolloquium 3
M.IKG.500	2 / 30	Mastermodul Masterkolloquium
	3 / 32	
Gesamt	41 / 120	

d. Exemplarischer Studienverlauf des Modulpaketes „Interkulturelle Germanistik“ – Schwerpunkt „Kulturen übersetzen“

Sem. Σ C	Modulpaket „Interkulturelle Germanistik“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.IKG.001 Theorien und Konzepte Interkultureller Germanistik (Wahlpflicht) 6 C	M.IKG.002 Texte und Kontexte übersetzen: Arbeitsfelder und Diskurse einer Interkulturellen Literaturwissenschaft (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 12C	M.IKG.022 Texte und Kontexte übersetzen: Kulturthematische Zugänge und vergleichende Perspektiven (Wahlpflicht) 8 C	M.IKG.064 Angewandte Kulturvermittlung und Medien: Anwendungsbereich e interkultureller Germanistik und interdisziplinäre Perspektiven (Wahlpflicht) 4 C	
3. Σ 12 C	M.IKG.200 Interkulturalität als Forschungs- und Vermittlungsperspektive: Kulturen übersetzen (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

e. Exemplarischer Studienverlauf des Modulpaketes „Interkulturelle Germanistik“ – Schwerpunkt „Bildungs- und Wissenskulturen“

Sem. Σ C	Modulpaket „Interkulturelle Germanistik“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.IKG.001 Theorien und Konzepte Interkultureller Germanistik (Wahlpflicht) 6 C	M.IKG.003 Sprachen-Bildung- Wissen: Rahmenbegriffe und Themen einer interkulturellen Sprachwissenschaft (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 12 C	M.IKG.033 Sprachen-Bildung- Wissen: Diskursanalytische Zugänge und vergleichende Methoden (Wahlpflicht) 8 C	M.IKG.064 Angewandte Kulturvermittlung und Medien: Anwendungsbereich e interkultureller Germanistik und interdisziplinäre Perspektiven (Wahlpflicht) 4 C	
3. Σ 12 C	M.IKG.300 Interkulturalität als Forschungs- und Vermittlungsperspe- ktive: Bildungs- und Wissenskulturen (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

f. Exemplarischer Studienverlauf des Modulpaketes „Interkulturelle Germanistik“ – Schwerpunkt „Interkulturelle Sprachenvermittlung“

Sem. Σ C	Modulpaket „Interkulturelle Germanistik“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.IKG.001 Theorien und Konzepte Interkultureller Germanistik (Wahlpflicht) 6 C	M.IKG.004 Sprachen und unterrichtliches Handeln: Ansätze und Methoden interkultureller Fremdsprachendidaktik (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 12C	M.IKG.044 Sprachen und unterrichtliches Handeln: Forschungsmethod ische Zugänge zum Lehren und Lernen (Wahlpflicht) 8 C	M.IKG.064 Angewandte Kulturvermittlung und Medien: Anwendungsbereiche interkultureller Germanistik und interdisziplinäre Perspektiven (Wahlpflicht) 4 C	
3. Σ 12 C	M.IKG.400 Interkulturalität als Forschungs- und Vermittlungsperspe ktive: Interkulturelle Sprachenvermittlun g (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2023 in Kraft.
